Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 23.11.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1 Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Kappl Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Wenn die Sammelkanäle der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch einen gemeinsamen Sammelkanal ergänzt werden oder die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage durch eine Abwasserreinigungsanlage samt Zubringerkanal (Regionalanlage Unterpaznaun) ergänzt wird, wird eine Erweiterungsgebühr vorgeschrieben.

(3) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine jährliche Zählermietgebühr ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Zurverfügungstellung.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage. Die laufende Kanalbenützungsgebühr ist halbjährlich zu bezahlen (mit 2. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.05., als Akontozahlung und mit 4. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.11., als Endabrechnung).

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermietgebühr entsteht nach der erstmaligen Bereitstellung der Wasserzähler seitens der Gemeinde und ist jährlich (2. Vorschreibung des jeweiligen Jahres, Fälligkeit 15.05.) zu bezahlen.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
a) Ställe, Scheunen, Tennen, Städel;
b) Bienen- und Gartenhäuser;
c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;
d) Garagen und Carports (außer jene Garagen und Carports, für welche nach der jeweils geltenden Gewerbeordnung eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist);
e) „nicht an den Kanal angeschlossene" Lagerräume, wobei „nicht an den Kanal angeschlossen" bedeutet, dass das Grundstück, auf dem sich der Lagerraum befindet, keinen Kanalanschluss aufweist.

(3) Die Anschlussgebühr für Abwässer in Ortsteilen, wo die Entsorgung mittels Mischsystem erfolgt, beträgt einmalig € 6,60 pro m³ der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1, wo die Entsorgung mittels Trennsystem erfolgt € 6,10 pro m³ der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Bemessung der laufenden Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Ablesung des Wasserzählers für die Verbrauchsperiode 01.10. des vorhergehenden Jahres bis 30.09. des laufenden Jahres beginnt ab dem 15.09. des laufenden Jahres.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt ab dem 01.01.2024 € 2,72 (wirksam ab Ablesung im Herbst 2024) je m³ Wasserverbrauch. Bei Fehlen eines Wasserzählers beträgt diese Gebühr € 126,90 je Person im Haushalt und Jahr bzw. € 67,00 je Gästebett und Jahr.

(3) Von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr sind jene Mengen in Abzug zu bringen, welche über einen von der Gemeinde genehmigten Subzähler (Vorlage einer Bestätigung einer Fachfirma) laufen und die Wasserentnahme nur im Freien erfolgen kann.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählermietgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Zählermietgebühr gilt die Anzahl der von der Gemeinde eingebauten Zähler.

(2) Die Höhe der Zählermietgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkraftkreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkraftkreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Helmut Ladner

Angeschlagen am:
Abgenommen am: